

**Schlagzeile:****Muslime als menschliche Schutzschilde missbraucht****Fakten:**

Radiomeldungen vom Mittwoch zufolge sollen bosnische Kroaten muslimische Kriegsgefangene und Zivilisten vor sich hergetrieben haben, als sie versuchten, ihre Stellungen in muslimisches Gebiet vorzuverlegen. Von diesen Geschehnissen wurde in den Print-Medien kaum berichtet, da die Friedensverhandlungen zur Zeit im Vordergrund des Interesses stehen. Die Benutzung von Menschen als Schutzschilde in einem bewaffneten Konflikt ist jedoch keine neue Erscheinung. Bereits im deutsch-französischen Krieg 1870/71 wurden französische Bürgermeister und andere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens von den Deutschen an Nachschubzüge angebunden, um die Franzosen davon abzuhalten, die Züge in die Luft zu sprengen. Die Briten benutzten 1939 - während ihrer Mandatszeit in Palästina - Taxis als "Minensucher", indem sie diese vor den eigenen Fahrzeugkolonnen herfahren ließen. Im Vietnamkrieg zwangen Nordvietnamesen, Zivilisten auf südvietnamesischem Territorium vor ihnen her zu marschieren, um die Südvietnamesen davon abzuhalten, auf sie zu schießen. Als bekanntestes Beispiel sei schließlich noch das Vorgehen *Saddam Husseins* im zweiten Golfkrieg genannt, als er Ausländer an strategisch wichtige Punkte verbrachte, um diese Orte vor Angriffen zu schützen.

**Kommentar:**

Für die völkerrechtliche Bewertung des Verhaltens der bosnischen Kroaten ist zwischen den in die Kampfhandlungen verwickelten Kriegsgefangenen und Zivilisten zu unterscheiden, denn für beide Gruppen gelten grundsätzlich unterschiedliche Schutznormen. Im vorliegenden Fall stehen sich verschiedene Bürgerkriegsparteien gegenüber. Alle Parteien des Konfliktes haben durch Übereinkommen vom 22. 5. 1992 wesentliche Teile des für den internationalen bewaffneten Konflikt geltenden humanitären Völkerrechts für anwendbar erklärt. In bezug auf die Behandlung der Kriegsgefangenen übernimmt die Vereinbarung das Dritte Genfer Abkommen vom 12. August 1949 als ganzes. Art. 23 Abs. 1 dieses Übereinkommens schreibt fest, dass kein Kriegsgefangener jemals in ein Gebiet gebracht oder dort zurückgehalten werden darf, wo er dem Feuer der Kampfzone ausgesetzt wäre. Er darf auch nicht dazu verwendet werden, um durch seine Anwesenheit die Kampfhandlungen von gewissen Punkten oder Gebieten fernzuhalten. Die Bestimmung ist sowohl von dem Gedanken getragen, dass kein Kriegsgefangener unnötigen Gefahren ausgesetzt, als auch nicht gezwungen werden darf, den Gegner in seiner Kriegsführung zu unterstützen. Beides ist im Falle des "Vorantreibens" von Menschen jedoch intendiert.

Gerade die an vorderster Front marschierenden Personen sind besonders in Gefahr, von Waffen getroffen zu werden. Eigentliches Ziel der Handlung ist es aber, die bosnischen Muslime davon abzuhalten, die bosnischen Kroaten zurückzuschlagen und insofern eine Vorrücken zu verhindern. Diese Taktik entspricht dem in Art. 23 Abs. 1 GA III festgesetzten Verbot, Kampfhandlungen von gewissen Punkten oder Gebieten fernzuhalten. Es macht keinen Unterschied, ob der Gegner ein ortsfestes Ziel angreift oder aber ob es sich um ein bewegliches Ziel handelt.

In bezug auf den Schutz der Zivilbevölkerung übernimmt das zwischen den Kriegsparteien geschlossene Übereinkommen grundlegende Vorschriften aus dem Vierten Genfer Abkommen, darunter die Bestimmungen zum allgemeinen Schutz der Bevölkerung vor gewissen Kriegsfolgen und einige Bestimmungen zur Rechtsstellung und Behandlung der geschützten Personen. Art. 28 GA IV legt - dem Art. 23 Abs. 1 GA III entsprechend - fest, dass die Anwesenheit einer geschützten Person nicht dazu benützt werden darf, Kampfhandlungen von gewissen Punkten oder Gebieten fernzuhalten. Auch für die Zivilpersonen besteht also das ausdrückliche Verbot, sie als menschliche Schutzschilde zu missbrauchen. Zusätzlich untersagt Art. 34 GA IV das Festnehmen von Geiseln. Charakteristisch für ein Festhalten von Geiseln ist, dass ein anderer Staat zum Schutz der Geiseln zu einem bestimmten Verhalten gezwungen werden soll, für das die Geiseln mit ihrem Leben einstehen. Genau diese Situation liegt hier vor. Die bosnischen Muslime sollen das Vorrücken der bosnischen Kroaten dulden. Diese Kriegsführungsmethode widerspricht insofern auch Art. 34 GA IV.

Unabhängig von diesen Verstößen gegen die speziellen Vorschriften des humanitären Völkerrechts widerspricht diese Art der Kriegsführung aber ebenso dem sowohl in der Vereinbarung vom 22. 5. 1992 für anwendbar erklärten als auch ohnehin völkergewohnheitsrechtlich geltenden gemeinsamen Art. 3 der vier Genfer Abkommen. Art. 3 Abs. 1 b) untersagt bereits das Festnehmen von Geiseln. Zudem sind alle Personen, die nicht unmittelbar an den Kampfhandlungen teilnehmen, unter allen Umständen mit Menschlichkeit zu behandeln. Es ist jedoch in besonderem Maße unmenschlich, die Gefangenen der Tötungsgefahr durch Kampfhandlungen eigener Truppen auszusetzen.

Das Vorgehen der bosnischen Kroaten verstößt insofern unter verschiedenen Gesichtspunkten gegen das humanitäre Völkerrecht.